

Satzung Betreuten Grundschule Kiebitzreihe e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Betreute Grundschule Kiebitzreihe e.V.“ und hat den Sitz in der Grundschule Kiebitzreihe, Schulstraße 65, 25368 Kiebitzreihe.

Der Verein soll in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) die Bereitstellung der Räumlichkeiten zur Betreuung von Grundschulkindern außerhalb der Schulzeiten;
 - b) die Beschäftigung von Betreuungskräften;
 - c) die Ausstattung der zur Betreuung nötigen Räumlichkeiten mit Mobiliar;
 - d) die Bereitstellung von Spiel- und Bastelmaterial.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit und deren Höhe trifft die Mitgliederversammlung. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes. Mit der Unterzeichnung erkennt der Bewerber die bestehende Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zulässig mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Schuljahres.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach dessen vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
 - a) Bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins.
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit einem Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung.

§4 Beiträge und Betreuungsentgelt

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeiten wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Eltern, die für ihre Kinder eine Betreuung in Anspruch nehmen, zahlen zusätzlich ein

Betreuungsentgelt zur Abdeckung aller mit der Betreuung im Zusammenhang stehenden Kosten (Gehälter usw.).

Für die Inanspruchnahme der Betreuungsklasse ist die Vereinsmitgliedschaft erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Vereinsmitgliedschaft als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Betreuungsklasse aussetzen. Die Höhe des Betreuungsentgeltes wird für jedes Schuljahr im voraus vom Vorstand festgelegt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen : Der erste Vorsitzende, der Kassenwart und ein Beisitzer. In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen: Der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer.
4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder- darunter der erste oder der zweite Vorsitzende.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
7. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, leitet die Sitzung.
8. Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen, bei der folgenden Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen.
9. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
10. Die Erlaubnis, ein „in-sich-Geschäft“ zu tätigen, muss durch die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall entschieden werden (gem. Anlage : Auszug Vereinsrecht) Es dürfen nicht mehr als 1/3 des Vorstandes an einem In-sich-Geschäft beteiligt sein.

§7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Abschlusses für jedes Geschäftsjahr, Buchführung
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Festsetzung des Betreuungsentgeltes.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres. spätestens bis zum 30.11. durchzuführen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können von jedem Mitglied und dem Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Kassenprüfer

Die Finanzen des Vereins werden jedes Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, jährlich ist ein Prüfer neu zu wählen. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Schulverein „Freunde der Grundschule Kiebitzreihe“ mit der Maßgabe, dieses als Zuschüsse für Schulausflüge sowie Theater- und Museumsbesuche der Schüler zu verwenden.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30.11. durchzuführen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können von jedem Mitglied und dem Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Kassenprüfer

Die Finanzen des Vereins werden jedes Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, jährlich ist ein Prüfer neu zu wählen. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Schulverein „Freunde der Grundschule Kiebitzreihe“ mit der Maßgabe, dieses als Zuschüsse für Schulausflüge sowie Theater- und Museumsbesuche der Schüler zu verwenden.